



2. November 2006

### Informationen zur infektiösen Anämie der Einhufer

Ende September 2006 wurde bei einem Pferd im Landkreis Weimarer Land in Thüringen die infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) festgestellt.

Es folgten - lt. TSN, Stand 2.11.2006 - weitere 5 Feststellungen von Ausbrüchen in Thüringen ( 4 x Weimarer Land, 1 x Ilm – Kreis ) sowie ein Ausbruch in der Stadt Chemnitz / Sachsen.

Die Infektion tritt in Deutschland nur noch sporadisch auf; die letzten Fälle waren :

- Juni 2002 : Stadt Kassel
- Juni 1999 : Kreis Augsburg
- August – Oktober 1998: Kreis Dillingen, Kreis Nürnberger Land, Stadt Leipzig

Während bei der akuten Verlaufsform im Vordergrund Fieber, Apathie, Ödeme an Bauch und Extremitäten sowie Ikterus und petechiale Blutungen insbesondere in der Maulschleimhaut stehen, ist die chronische Verlaufsform durch Leistungsabfall, Anämie und Gewichtsverlust gekennzeichnet. Esel sind zwar für das Virus empfänglich, erkranken aber nicht.

Wichtigstes Reservoir für das EIA-Virus ist das Blut persistenter infizierter Pferde.

Die Übertragung erfolgt unter natürlichen Bedingungen durch blutsaugende Arthropoden – deshalb auch die Häufung von Erkrankungen im Sommer und Herbst und hier wiederum beim Vorliegen besonderer Habitats ( Feuchtgebiete ). Da sich das EIA – Virus nicht in den Arthropoden vermehrt, liegt keine Arbovirus – Infektion vor. Eine iatrogene Übertragung durch kontaminiertes Instrumentarium ist möglich.

Die Prophylaxe hat diesen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und beschränkt sich aufgrund fehlender zugelassener Impfstoffe auf Hygienemaßnahmen durch den Pferdebesitzer und den Tierarzt sowie in Endemiegebieten auf den Einsatz von Insektenbekämpfungsmaßnahmen.

Die EIA ist eine anzeigepflichtige Tierseuche; nach dem Tierseuchengesetz ist bereits der Verdacht einer Erkrankung bei der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde /Veterinäramt) anzuzeigen.

Für die Diagnostik wird in der Regel der Antikörpernachweis mittels Immundiffusionstest (Cogginstest) angewandt; andere Nachweisverfahren sind möglich.

Details der Bekämpfung sind in der „Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer“ geregelt; die Veterinärämter erteilen hierüber Auskünfte.

In diesem Zusammenhang sind die Pferdebesitzer auch auf die Bedeutung eines ordnungsgemäß ausgestellten Equidenpasses hinzuweisen.

Prof. Dr. Th. Mantel  
Präsident